

1 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Auflösung RV

2
3 29.06.2024 | Beschluss Nr. 06
4
5
6
7

8 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 24 wird wie folgt geändert:
9

10 Ist:

11 Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel der
12 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung. Wenn in zwei aufei-
13 nander folgenden Kalenderjahren keine Regionalversammlung stattgefunden
14 hat, kann die Diözesanversammlung im folgenden Jahr den Regionalverband mit
15 einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auflösen.
16

17 Soll:

18 (1) Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel
19 der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.

20 (2) Wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Regionalver-
21 sammlung stattgefunden hat, kann die Diözesanversammlung im folgenden Jahr
22 den Regionalverband mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen
23 Stimmen auflösen.

24 (3) Bei Auflösung des Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ
25 Diözesanverband Aachen zu. Die Finanzmittel des Regionalverbands werden
26 vom BDKJ DV Aachen treuhänderisch für drei Jahre verwaltet. Sollte sich in
27 dieser Zeit ein neuer Regionalverband in der Region gründen werden diesem
28 die Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist hat der
29 Diözesanverband die Finanzmittel unmittelbar und ausschließlich für
30 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, sowie
für Zwecke der kirchliche Jugendarbeit zu verwenden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Bei 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

